



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 5 (S. 158-161)
Titel	Beschluß vom 1. Brachmonat 1837, betreffend eine den für den Gebrauch im Canton bestimmten Heimathscheinen zu gebende zweckmäßigere Form.
Ordnungsnummer	
Datum	01.06.1837

[S. 158] Es hat der Regierungsrath, nach Anhörung eines vom 19. Mai datirten Berichtes und Antrages des Rathes des Innern, betreffend eine den für den Gebrauch im Canton bestimmten Heimathscheinen zu // [S. 159] gebende zweckmäßigere Form, beschlossen, es sollen in Zukunft, und zwar vom 1sten des folgenden Monats an, nachstehende zwei Formulare von Heimathscheinen von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen eine Gemeinde ebendesselben Cantons, und zwar das eine für Verheirathete und das andere für Unverheirathete gebraucht werden, nämlich:

Heimathschein für Verheirathete

von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen eine Gemeinde ebendesselben Cantons.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindrathes von ...Bezirk ... Cantons Zürich urkunden hiemit, daß ... alt ¹⁾ ... Jahre, welchem dieser Heimathschein ertheilt ist, und der in der Gemeinde ... ²⁾ zu wohnen gedenkt, unser wahre Gemeindegänger sei, mit der Versicherung, daß Genannter auf keine Weise einer andern Gemeinde unsers Cantons zur Last fallen, sondern das Bürgerrecht in unserer Gemeinde beibehalten und er, seine Ehefrau und allfällige Kinder als Gemeindegänger jederzeit aufgenommen werden sollen.

1) Das Altersjahr, so wie das Datum und die Jahrzahl sind mit Worten auszuschreiben.

2) Bei Veränderung des Aufenthaltsortes muß der Heimathschein von der Behörde der Heimathgemeinde neu visirt und dabei der neugewählte Aufenthaltsort bezeichnet werden.

// [S. 160]

Zu urkundlicher Bekräftigung dessen ist gegenwärtiger, nur auf zehn Jahre von dato an gültiger und nach deren Verfluß wieder zu erneuernder, Heimathschein mit der eigenhändigen Unterschrift des Gemeindrathspräsidenten und Gemeindrathsschreibers versehen und von dem Statthalteramte des Bezirkes besiegelt und eigenhändig visirt worden.



Gegeben den ... Eintausend achthundert ...

Der Statthalter des Bezirkes

Der Gemeindrathspräsident,

Der Gemeindrathsschreiber,

Heimathschein für Unverheirathete

von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen eine Gemeinde ebendesselben Cantons.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindrathes von ... Bezirk ... Cantons Zürich urkunden hiemit, daß ... alt ¹⁾ ... Jahre, welche dieser Heimathschein ertheilt ist, und d... ... in der Gemeinde ²⁾ ... zu wohnen gedenkt, unser... wahre... Gemeindsbürger... sei, mit der Versicherung, daß Genannte... auf keine Weise

1) Das Altersjahr, so wie das Datum und die Jahrzahl sind mit Worten aususchreiben.

2) Bei Veränderung des Aufenthaltsortes muß der Heimathschein von der Behörde der Heimathgemeinde neu visirt werden,

// [S. 161]

einer andern Gemeinde unsers Cantons zur Last fallen, sondern das Bürgerrecht in unserer Gemeinde beibehalten und als Gemeindsgenoss... jederzeit aufgenommen werden soll.

Zu urkundlicher Bekräftigung dessen ist gegenwärtiger, nur auf zehn Jahre von dato an gültiger und nach deren Verfluß wieder zu erneuernder, Heimathschein mit der eigenhändigen Unterschrift des Gemeindrathspräsidenten und Gemeindrathsschreibers versehen und von dem Statthalteramte des Bezirkes besiegelt und eigenhändig visirt worden.

Gegeben den ... Eintausend achthundert ...

Der Statthalter des Bezirkes

Der Gemeindrathspräsident,

Der Gemeindrathsschreiber,

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]